



Factsheet Verlängerung des Rettungsschirms

MGW, 10.9.2020

Bundesweit sind die vom Müttergenesungswerk anerkannten medizinischen Vorsorge- und Rehabilitationskliniken wieder in Betrieb. Das ist für Mütter und Väter und ihre Kinder sowie für pflegende Angehörige, die auf Grund des Corona bedingten Lockdowns hohen familiären Belastungen ausgesetzt waren und noch immer sind, dringend erforderlich. Da über längere Zeit hinaus keine stationären Kurmaßnahmen durchgeführt werden konnten, ist der Bedarf hier groß.

Eine Vollauslastung unter den vor Ort geltenden Abstands- und Hygieneanforderungen ist in vielen Kliniken aus verschiedenen Gründen nicht möglich:

- Durch die Einhaltung von Abstandsregelungen müssen Therapien in kleineren Gruppen stattfinden. Damit steigt die Anzahl der Gruppen, was auf Grund der räumlichen Gegebenheiten oft zu geringeren Aufnahmekapazitäten führt.
- Kinderbetreuung in kleineren Gruppen sowie Kohortenbildung innerhalb der Kindergruppen erhöhen den Raumbedarf und den Personaleinsatz.
- Kliniken müssen in der Regel Apartments für Quarantäne freihalten.
- Aufgrund von Krankheitssymptomen oder erforderlichen Quarantänezeiten müssen Anreisen kurzfristig abgesagt werden.
- Kurzfristige Anreisen sind nur bedingt möglich, weil vor der Anreise ein Gesundheitsscreening erfolgt.

Das alles hat zur Folge, dass es in vielen Kliniken aufgrund geringerer Auslastungsquoten nach wie vor zu deutlichen Mindereinnahmen kommt, die nicht von ihnen selbst kompensiert werden können.

Der gegenwärtige Anstieg der Infektionszahlen zeigt, dass die Krise noch nicht vorbei ist. Es ist zu beobachten, dass das Infektionsgeschehen wieder zunimmt und auch Vorsorge- und Rehabilitationskliniken für Mütter und Väter davon betroffen sind.

Die im Gesetz bereits angelegte Verlängerung des Rettungsschirms ist deshalb zwingend erforderlich. Die jetzt dringend benötigten stationären medizinischen Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter, Väter und pflegende Angehörige sind eine wichtige Grundlage für die gesundheitliche Unterstützung. Dieses Angebot muss langfristig erhalten bleiben.

Das Müttergenesungswerk fordert deshalb, dass die in § 111d Absatz 8 SGB V getroffene Regelung umgesetzt wird und dass das Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats die Frist für die Ausgleichszahlungen vom 30.09.2020 um sechs Monate auf den 31.03.2021 verlängert.